

Satzung des „Historischen Vereins Audorf e. V.“

in der geänderten Fassung vom 22.04.2016

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Historischer Verein Audorf e.V.“ Er hat seinen Sitz in Oberaudorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erforschung und Darstellung der Geschichte Oberaudorfs, die Förderung einschlägiger Forschungen und der Heimatkunde im Allgemeinen sowie die Herausgabe und die Förderung einschlägiger Veröffentlichungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Überschüsse, Mittel und Spenden dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinsamen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Verein voraus. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt, der schriftliche Erklärung jederzeit möglich ist,
 - c) durch Ausschluss
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das Mitglied wiederholt und gröblich gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Als solcher Verstoß gilt auch ein Beitragsrückstand, der einen Jahresbeitrag überschreitet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich im Sinne des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Vorstandschaft und der Beisitzer verliehen werden.

§ 6

Beitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten und zwar jährlich im Voraus.
- (2) Ein austretendes Mitglied bleibt verpflichtet, den auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden Beitrag zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Beisitzer und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander gilt, dass grundsätzlich der 1. Vorsitzende handelt, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer und zwar in dieser Reihenfolge.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Jahreshauptversammlung mit Stimmzettel in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, durch Zuruf einzusetzen.

§ 10

Beisitzer

- (1) Beisitzer sind Personen, die vom Vorstand auf die Dauer der Amtszeit berufen werden. Zu den Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft können Sachverständige, auch Nichtmitglieder, beigezogen werden.
- (2) Die Beisitzer sind in der erweiterten Vorstandschaft stimmberechtigt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Außer in den durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig für

- (a) die Wahl des Vorstandes,
- (b) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- (c) die Bestimmung der Mitgliederbeiträge
- (d) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,

- (e) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt, gegebenenfalls unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Die gesamte Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Der Schatzmeister ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. Er hat der Jahreshauptversammlung jährlich Rechenschaft zu legen. Zwei Wochen vorher hat er seine Kassenbücher den Kassenprüfern vorzulegen.
- (3) Der Schriftführer ist für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich; er führt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen.

§ 13

Einberufung des Vorstandes, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll eine Woche vorher schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann eine Sitzung ohne Einhaltung dieser Frist und mündlich einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zu seiner Sitzung ordentlich eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Es wird offen abgestimmt.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden zwei Wochen vorher durch Anzeige im Oberbayerischen Volksblatt einberufen. In der Einberufung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung anzugeben.
- (2) Im ersten Kalendervierteljahr ist jeweils eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. In ihr hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben.

- (3) Im Übrigen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 15

Wahlen und Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen geheim.
- (4) Wahlen werden geheim durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn die Mehrheit der erschienen Mitglieder das beschließt. Für die Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Wahlausschuss.

§ 16

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Für eine Satzungsänderung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliederversammlung anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so genügt bei einer weiteren Versammlung innerhalb eines Monats die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der dann erschienenen Mitglieder. Darauf ist bei einer erneuten Ladung hinzuweisen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Oberaudorf, die es ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.